

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung des Gemeindehauses Glasewitz

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde, Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung. Diese Nutzung hat Priorität. Sie dienen ferner der Seniorenbetreuung und der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern oder anderen volljährigen Nutzern für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
Die Gemeinderäume können auch für nur nachmittägliche Nutzung für familiäre Zwecke vergeben werden.
- (3) Benutzer für kommerzielle Zwecke (z. B. Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) können die Gemeinderäume mieten.
- (4) Benutzer für Vereins- oder Breitensport bzw. Kulturgruppen können die Gemeinderäume ohne Küchennutzung mieten.

§ 2

Umfang und Nutzung

- (1) Neben dem Gemeindesaal stehen den Benutzern die Sanitäreinrichtungen und die Küche zur Verfügung. In die Benutzung werden das vorhandene Mobilar sowie die vorhandenen technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (2) Die Räumlichkeiten das Mobilar und die technischen Anlagen und Geräte werden in bestehendem Zustand, einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.
- (3) Durch die Benutzer kann das vorhandene Geschirr und Besteck gegen ein entsprechendes Entgelt genutzt werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Nutzer erhält einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden wenn:
- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber des Nutzungsvertrages die Räume Dritten überlasst.

§ 4

Benutzungszeiten

Grundsätzlich stehen die Gemeinderäume für den gemieteten Zeitraum zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie die Lärmschutz- und Gewerbeordnung sind zu beachten.

§ 5

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Vertragspartners benutzt werden. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der dem/der Bürgermeister/in bzw. den von ihm/ihr benannten Verantwortlichen für die Gemeinderäume zu benennen ist.
- (2) Die Hausordnung für die Gemeinderäume wird anerkannt.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Vertragspartner oder der von ihm Beauftragte die genutzten Räume als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass alle Wasserstellen und Brennstellen abgestellt sind.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm/ihr beauftragten Person mitzuteilen.
- (6) Der Vertragspartner erhält für die Dauer der Veranstaltung vom Bürgermeister/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person einen Schlüssel für das Gemeindehaus. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Der ausgehändigte Schlüssel ist zum vereinbarten Termin dem/der Bürgermeister/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person zurückzugeben.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der/die Bürgermeister/in oder eine vom ihm/ihr beauftragte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in und der von ihm/ihr beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten.

§ 7

Entgeltpflichtige

- (1) Für die Benutzung der Gemeinderäume wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Nutzer gemäß § 1 Absatz 2, 3 und 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die auf Grund eines Nutzungsvertrages die Gemeinderäume nutzen.
- (3) Mehre Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entgelthöhe

- | | |
|--|-------|
| (1) Für die Nutzung nach § 1 Absatz 2 | |
| - pro Veranstaltung und Tag durch Einwohner der Gemeinde | 40 € |
| - pro Veranstaltung und Tag durch nicht Einwohner der Gemeinde | 50 € |
| - bei Nutzung bis 4 Stunden durch Einwohner der Gemeinde | 20 € |
| - bei Nutzung bis 4 Stunden durch nicht Einwohner der Gemeinde | 25 € |
| - Benutzung des Geschirrs | 10 € |
| - Reinigungskosten | 25 € |
| (2) Für die Nutzung nach § 1 Absatz 3 | |
| - pro Veranstaltung und Tag | 150 € |
| (3) Für die Nutzung nach § 1 Absatz 4 | |
| - pro Stunde | 5 € |
| (4) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende volle Tage überlassen, so kann der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person an Stelle des anfallenden Entgeltes pro Tag eine angemessene Pauschale vereinbaren. | |

§ 9

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle durch die Nutzer entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Der Nutzer verzichtet in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Glasewitz auf etwaige eigene Ersatz- oder Qualitätsansprüche und stellt die Gemeinde Glasewitz von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Werbesachen haften die Nutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Güstrow-Land kann die bei Vertragsabschluss mit Nutzern nach § 1 Absatz 4 eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 18.03.2003 außer Kraft.

Glasewitz, den 14.06.2005

Berndt
Bürgermeister